

Stellungnahme

Eingebracht von: Römmer-Nossek, Brigitte

Eingebracht am: 14.01.2021

Stellungnahme der Gesellschaft für wissenschaftliches Schreiben (GewissS)

Laut Statuten ist es der Vereinszweck der Gesellschaft für wissenschaftliches Schreiben (GewissS), den Bereich des „wissenschaftlichen Schreibens“ in Österreich zu fördern. Wissenschaftliches Schreiben ist eine Form des professionellen Schreibens und integraler Bestandteil aller Universitäts- und Hochschulstudien. Das Betreiben einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung der wissenschaftlichen Schreibkompetenz an Hochschulen ist zentrales Interesse unseres Vereins.

Der Vorstand der GewissS hat die ausgesandte Gesetzesnovelle eingehend studiert und nimmt zu jenen Punkten Stellung, die einerseits die Mitglieder, andererseits die Aufgaben des Vereins betreffen.

ad §59, Abs.2

Der Einleitungssatz von §59, Abs. 2, in welchem davon die Rede ist, dass Studierende die „Pflicht“ haben, „ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten“ stellt die Geschwindigkeit des Studiums über die Qualität der Abschlussarbeiten. Die Entwicklung wissenschaftlicher Schreibkompetenz benötigt selbst unter idealen Voraussetzungen mehrere Jahre. Wie zentral ihre Förderung für ein erfolgreiches Studium ist, zeigen z.B. immer wieder auftretende Plagiatsfälle. Ausgangspunkt für den Erwerb wissenschaftlicher Schreibkompetenzen ist die Beherrschung der Bildungssprache. An internationalisierten Universitäten mit diversen Studierenden kann jedoch weder von einer homogenen sprachlichen Basis ausgegangen werden, noch davon, dass ausschließlich auf Deutsch gelesen, diskutiert und geschrieben wird. Unsicherheit in der Sprachbeherrschung verzögert die skizzierte Entwicklung und kann besonders in der Studieneingangsphase und in der Abschlussphase zu gravierenden Studienverzögerungen führen.

Wir möchten daher zu bedenken geben, dass diese Forderung:

1. jene Studierenden besonders diskriminiert, die nicht bereits mit einem hohen Maß an bildungssprachlicher Kompetenz in die Universität eintreten, da eine Entwicklung unter diesen Umständen mehr Zeit benötigt.
2. jene Studierenden besonders hart trifft, die in einer anderen Sprache als ihrer Erstsprache schreiben sowie jene, die Bildungssprache (und akademischen Habitus) erst entwickeln müssen. Damit sind – ganz besonders in Universitäten ohne Lese-, Schreib- und Lernzentren – Zielgruppen besonders betroffen, die in der Nationalen Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung zur Förderung nicht-traditioneller Zugänge zum Hochschulstudium adressiert werden.
3. nicht darauf eingeht, dass wissenschaftliches Schreiben eine Form des professionellen Schreibens ist, die über Jahre erarbeitet werden muss. Sie ist mit der epistemologischen Entwicklung der Studierenden eng verwoben, indem sie diese zugleich fordert und fördert, und benötigt individuell und disziplinär bedingt unterschiedliche Zeiträume.

Das Entwickeln einer eigenen fachlichen Perspektive, das Treffen und Argumentieren von Entscheidungen im Wissen um die damit verbundenen Trade-Offs, die Darstellung und Kontextualisierung eigener Erkenntnisse wird an österreichischen Universitäten auch (in manchen Fächern primär) schreibend erarbeitet. Das zeichnet deutschsprachige Universitäten weltweit aus. Diese Besonderheit einer qualitätsvollen Ausbildung sollte von österreichischen Gesetzen unterstützt und nicht eingeschränkt werden. Wir empfehlen daher, dass den Hochschulen entsprechende Mittel bereitgestellt werden, um diese Gruppen, letztendlich aber alle Studierenden, durch geeignete Maßnahmen unterstützen zu können.

ad §109

Schreibwissenschaft ist eine Querschnittsdisziplin, die keiner der traditionellen Wissenschaften allein zugeordnet werden kann. Die Schreibwissenschaft wurde zwar neuerdings in die Klassifikation des ÖSTAT aufgenommen, ist jedoch noch nicht soweit institutionalisiert, dass es eigene Institute oder Lehrstühle mit entsprechender Infrastruktur dafür gäbe. Daher sind 1) viele Mitglieder der GewissS als externe Lehrende an Universitäten und Hochschulen tätig, oftmals an mehr als einer Universität.

2) Viele dieser Lehrenden sind zugleich freie Schreibberater*innen, d.h. sie sind Unternehmer*innen, für die die Lehre an einer Universität oder Hochschule einerseits den Anschluss an die Wissenschaft bedeutet und es andererseits den Fächern ermöglicht, Expertise zuzukaufen, die dringend benötigt wird.

Beide Gruppen sind von der ins Auge gefassten Änderung des §109 betroffen, mögliche Lösungen sind aber unterschiedlich. Wir unterstützen die laut Erläuterungen und Parlamentshomepage angestrebte "Verbesserung der Rahmenbedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse" in vollem Ausmaß, sind aber davon überzeugt, dass die vorgestellten Maßnahmen nicht dazu angetan sind, dieses Ziel zu erreichen.

Wir möchten Folgendes zu bedenken geben:

1. Es ist wenig verständlich, dass zur Erhöhungen von unbefristeten Dienstverhältnissen eine Maßnahme gesetzt wird, die befristete Anstellungen verbietet, anstatt Verfahren festzulegen, welche das Schaffen von unbefristeten Dienstverhältnissen regulieren. Die bisherige Praxis zeigt, dass Entfristungen der individuellen Initiative von Einzelpersonen bedürfen und nicht geregelt sind.
2. Der Gesetzesentwurf ignoriert relevante Erfahrungswerte aus der Praxis universitären Handelns. Maßnahmen, wie sie im §109 Abs. 5 und Abs. 8 vorgeschlagen werden, haben sich keineswegs als probates Mittel erwiesen, um in diesem Bereich eine Erhöhung der unbefristeten Dienstverhältnisse (Systemziel 5 des GUEP) zu erreichen und den Anforderungen des Europäischen Arbeitsrechts gerecht zu werden. Die bisherige Praxis der Universitäten und Hochschulen zeigt, dass eine Deckelung von Anstellungsbefristungen und Verbote einer befristeten Weiterbeschäftigung stets das Gegenteil bewirkt, nämlich vorübergehende oder dauerhafte Freisetzung der betroffenen Lektor*innen.
3. Die vorgestellte Maßnahme garantiert nicht, dass Investitionen, welche die Hochschulen derzeit tätigen, um Nachwuchswissenschaftler*innen didaktisch aus- und fortzubilden, den Universitäten als Kompetenzen erhalten bleiben. Mit der anvisierten Regelung berauben sich die Universitäten und Hochschulen der Möglichkeit, schreibdidaktische Expertise längerfristig in die Curricula einzubinden.
4. Die Anwendung von § 109 Abs. 5 auf externe Lehrende, die nur in einem Semester pro Studienjahr lehren, benachteiligt diese Personen und stellt somit eine Ungleichbehandlung dar:

Während andere Lehrende 6x12 Monate angestellt sein dürfen, sind es bei diesen Personen nur max. 6x6 Monate. Personen, die nicht durchgehend lehren, können nicht in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden.

Wir empfehlen daher die Abwendung von der erfolglosen Maßnahme und fordern stattdessen die Entwicklung von Maßnahmen, welche tatsächlich dazu angetan sind, unbefristete Dienstverhältnisse zu schaffen, z.B.:

1. die Erarbeitung nachhaltiger Anstellungsmodelle, die eine Entwicklung des Berufsfeldes „akademische Lehre“ befördert und nicht verhindert. Wenn Studiengänge die Lehre mit dem klassischen Personal nicht abdecken können, braucht es Modelle, die Karrieremöglichkeiten auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik institutionalisiert;
2. eine Auseinandersetzung mit erfolgreichen Modellen in anderen Ländern (z.B. Luxemburg oder Frankreich), die befristete Lehraufträge nur an Personen mit Anstellung bzw. eingetragener Firma vergeben dürfen (und das ohne Beschränkungen). Personen ohne diese Voraussetzungen müssen nach dem geltenden Arbeitsrecht unbefristet angestellt werden (das Senior-Lecturer-Modell gibt es bereits). Eine solche Bestimmung gewährt die nötige Flexibilität für beide oben genannten Gruppen.

ad §116a

Die GewissS begrüßt den §116a, das unter das Unter-Strafe-Stellen von Ghostwriting, vorbehaltlos.